

Deutscher Presserat  
- Geschäftsstelle -  
Postfach 121030  
10599 Berlin

Fax-Nr.: 030-367007-20  
E-Mail: info@presserat.de

## Selbstverpflichtungserklärung

Unser/e Verlag/Redaktion bekennt sich als Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen des Redaktionsdatenschutzes. Wir sind bereit, die wegen Verstößen gegen den Pressekodex und/oder die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserats nach der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

Entscheidungen des Deutschen Presserats, die Telemedien in unserer Verantwortung betreffen und bezüglich derer nach dem Pressekodex und der Beschwerdeordnung eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht, werden wir in dem jeweils betroffenen Medium aktualitätsnah und in angemessener Form publizieren.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift/Stempel/Signatur

-----  
Name in Druckbuchstaben

**Umseitig finden Sie die Telemedien betreffenden Statuten des Deutschen Presserats.**

**Satzung** des Trägervereins des Deutschen Presserats e.V. in der Fassung vom 03.03.2010:  
(Auszug)

### **§ 9 Nr. 2 – Aufgaben des Presserats**

Der Presserat hat die folgenden Aufgaben:

2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse sowie sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der BO auszusprechen.

### **§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen**

- (1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserats wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.
- (2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserats zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserats unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Absatz 1 dieser Regelung eingehalten wird.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs.1 Ziff.1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserats in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

**Pressekodex** in der Fassung vom 22.03.2017:

### **Ziffer 16 – Rügenveröffentlichung**

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

#### Richtlinie 16.1. – Inhalt der Rügenveröffentlichung:

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsätze durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

#### Richtlinie 16.2 – Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

**Beschwerdeordnung** in der Fassung vom 09.03.2016:

### **§ 15 – Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung**

- (1) Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz eines Betroffenen erfordert.
- (2) Angemessen ist die Veröffentlichung in Telemedien dann, wenn sie ihre Nutzer bei Aufruf des Beitrags über die Rüge informieren. Nach Ablauf von 30 Tagen kann die Redaktion auf die weitere Veröffentlichung verzichten, wenn sie den Beitrag entsprechend der Rüge geändert hat.